

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/172 vom 27. August 2013

Sg Versicherungsgericht, 2013-08-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2012_172

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/172 du 27 août 2013

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/172 del 27 agosto 2013

Regeste

Art. 16 ATSG. Art. 43 ATSG. Eingliederung vor Rente. Untersuchungsgrundsatz. Vor der Prüfung einer Rentenzusprache sind die medizinischen und die beruflichen Eingliederungsmassnahmen, die geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit zu verbessern, durchzuführen. Nach der Durchführung solcher Massnahmen sind allenfalls weitere Abklärungen durchzuführen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 27. August 2013, IV 2012/172).

Erwägungen

E. 1

Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung haben gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können, während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen sind und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid sind. Invalidität ist gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt.

E. 2

2.1 Die Beschwerdeführerin leidet gemäss den bei den Akten liegenden medizinischen Berichten an Beschwerden im Halsbereich nach operativ behandelter Discushernie C5/6 und an einer Periarthropathie der rechten Schulter. Der psychischen Fehlverarbeitung der chronischen Schmerzen wurde weder von Dr. D.____ noch von Dr. F.____ eigenständiger Krankheitswert zuerkannt, wobei allerdings beide eine dadurch bedingte Einschränkung der Arbeitsfähigkeit um 30 Prozent attestierten. Das cervicobrachiale Schmerzsyndrom wirkt sich gemäss den Berichten der Kliniken für Neurochirurgie und Neurologie des Kantonsspitals St. Gallen und dem Gutachten von Herrn E.____ vor allem qualitativ auf die Arbeitsfähigkeit aus. Das heisst, das Spektrum der Arbeiten, welche der Beschwerdeführerin noch zugemutet werden können, wird dadurch verringert. Quantitativ sind die Auswirkungen dagegen geringfügig. Die behandelnden Ärzte gingen davon aus, die Beschwerdeführerin könne wieder volle Leistungsfähigkeit erlangen, doch war damals die Periarthropathie der rechten Schulter noch nicht bekannt. Herr E.____ stellte diese als

erster fest. Er attestierte bis zum Ansprechen einer Therapie der rechten Schulter gesamthaft eine hälftige Arbeitsunfähigkeit aus rheumatologischer Sicht auch für leidensadaptierte Tätigkeiten. In der Folge fanden offenbar weitere Abklärungen betreffend die rechte Schulter statt. Dr. B. ___ konnte in seinem Schreiben vom 29. Mai 2011 genau spezifizieren, was die Beschwerden verursachte. Er berichtete auch, dass physikalische Massnahmen durchgeführt worden seien, die allerdings keinen Erfolg gezeitigt hätten. Die RAD-Ärztin Dr. G. ___ begnügte sich mit dieser Auskunft und hielt dafür, es sei von einer dauerhaften bzw. länger dauernden Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit um 50 Prozent auszugehen.

2.2 Anhand dieser Aktenlage kann nicht schlüssig beurteilt werden, ob die geeigneten und zumutbaren Behandlungsmöglichkeiten hinsichtlich der rechten Schulter ausgeschöpft worden sind. Beschwerden, welche die Arbeitsfähigkeit selbst für leidensangepasste Tätigkeiten um die Hälfte reduzieren, sind als erheblich zu qualifizieren. Entsprechend ist zu erwarten, dass verschiedene Behandlungsoptionen geprüft und gegebenenfalls zur Anwendung gebracht werden. Physikalische Massnahmen allein scheinen zur Behandlung eines gravierenderen Leidens ungenügend. In Frage kämen etwa – wie von Herrn E. ___ erwähnt – Infiltrationen oder allenfalls sogar operative Massnahmen. Die Durchführung sämtlicher geeigneter und zumutbarer Behandlungen zur Linderung eines Leidens ist nicht fakultativ, wenn ein Rentenanspruch im Raum steht. Sowohl Art. 8 Abs. 1 ATSG (bzw. Art. 7 Abs. 1 ATSG, auf den die genannte Bestimmung diesbezüglich verweist) als auch Art. 16 ATSG setzen die Durchführung einer ausreichenden medizinischen Behandlung vor der Prüfung des Rentenanspruchs voraus. Es gilt insofern der Grundsatz „(medizinische) Eingliederung vor Rente“ (vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Aufl. 2009, Vorbemerkungen, N 47). Auf eine Rente der Invalidenversicherung besteht insoweit kein Anspruch, als der Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf eine Gesundheitsbeeinträchtigung zurückzuführen ist, die mittels medizinischer Massnahmen behoben oder gemindert werden kann. Vorliegend stellt sich vor diesem Hintergrund zwingend die Frage, ob weitere medizinische Massnahmen angezeigt seien. Diese Frage kann anhand der im Recht liegenden Akten nicht schlüssig beantwortet werden. Die Beschwerdegegnerin ist ihrer Abklärungspflicht insofern nur ungenügend nachgekommen.

2.3 Damit ist die angefochtene Verfügung in Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes erlassen worden. Sie ist als rechtswidrig zu qualifizieren und deshalb aufzuheben. Die Angelegenheit ist an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Diese hat die versäumten Abklärungen nachzuholen, das heisst insbesondere, abzuklären, ob und allenfalls welche zumutbaren medizinischen Massnahmen geeignet sind, die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin zu verbessern. Sollte sich ergeben, dass die Arbeitsfähigkeit mittels medizinischer Massnahmen verbessert werden könnte, wären solche Massnahmen anzuordnen, nötigenfalls in Anwendung von Art. 21 Abs. 4 ATSG. Anschliessend böte sich allenfalls die Durchführung einer Verlaufsbeurteilung an.

E. 3

Die Aufhebung einer angefochtenen Verfügung und die Rückweisung an die Verwaltung zur Durchführung weiterer Abklärungen gilt rechtsprechungsgemäss hinsichtlich der Kosten- und Entschädigungsfolgen als vollständiges Obsiegen der Beschwerde führenden Partei. Die Beschwerdegegnerin hat deshalb die gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG zu erhebenden und angesichts des durchschnittlichen Aufwands auf Fr. 600.-- festzusetzenden Gerichtskosten zu bezahlen und die Beschwerdeführerin mit einer praxisgemässen Pauschale von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Der Beschwerdeführerin wird der von ihr geleistete Kostenvorschuss

zurückerstattet. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 4. April/5. Juni 2012 aufgehoben und die Angelegenheit zur Durchführung weiterer Abklärungen im Sinne der Erwägungen und anschliessender Neuverfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der Beschwerdeführer wird der von ihr geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführer mit Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.